



**Studien- und Prüfungsordnung  
für das Studium Generale  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
Vom 16. September 2013  
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252 ), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Präambel**

- (1) Ab dem Wintersemester 2013/2014 ist für das Studium in den Bachelorstudiengängen der Hochschule Landshut die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement im jeweiligen Curriculum verankert.
- (2) <sup>1</sup>Die Hochschule Landshut setzt mit der Einbindung des Studium Generale in den Studienverlauf die Anforderungen des Bologna Prozesses um. <sup>2</sup>Hier wird insbesondere zur Verbesserung der Lehre die Stärkung der Sozialkompetenzen gefördert.
- (3) <sup>1</sup>In der vorliegenden Satzung werden die Umsetzung sowie die Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten geregelt. <sup>2</sup>Sie ist auf die Bachelorstudiengänge der Hochschule Landshut anzuwenden.
- (4) <sup>1</sup>Um die Studierenden für das kommende Berufsleben vorzubereiten ist es unerlässlich Soft-Skills in das Studium zu integrieren. <sup>2</sup>Zu den Soft-Skills zählen unter anderem Eigenschaften wie Teamfähigkeit, Selbstständigkeit, Motivation, Durchsetzungsfähigkeit, Konfliktlösung, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein und sprachliche Kompetenz.
- (5) Unter der sozialen Kompetenz versteht man unter anderem die Fähigkeit, das Verhalten und die Einstellung von MitarbeiternInnen und KollegInnen positiv zu beeinflussen.

**§ 2**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001

(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren der Module des Sprachenzentrums gelten die Vorschriften der Rahmenordnung UNIcert® vom 13. Juli 2011 sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 22. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3**

#### **Studium Generale**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Rahmen des Curriculums in den Semestern 1 bis 7 Module aus dem Angebot des Studium Generale entsprechend dieser Satzung belegen und die entsprechenden Leistungen erbringen. <sup>2</sup>Die Module sind frei wählbar; Ausnahmen regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Es werden Lehrveranstaltungen zu verschiedenen Themenkomplexen angeboten u.a.
- Sprachen und interkulturelle Kompetenz
  - Persönlichkeitsbildung
  - Kommunikation
  - Ästhetische Bildung
  - Geisteswissenschaftliche Perspektiven
  - Naturwissenschaftlich-technische Perspektiven
- (3) <sup>1</sup>Die Inhalte der Themenkomplexe können abhängig von den ProfessorInnen/Lehrkräften jedes Semester unterschiedlich gestaltet sein. <sup>2</sup>Für jedes Semester wird ein umfangreiches Angebot erstellt.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studium Generale**

<sup>1</sup>Für das erfolgreiche Studium Generale werden ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. <sup>2</sup>Die Anzahl der im Rahmen des Studium Generale zu erbringenden ECTS-Punkte regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 5**

#### **Modularisierung, Module**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium Generale ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit.

- (2) <sup>1</sup>Die Module, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie in der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Lehrveranstaltungsplan; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 6**

### **Lehrveranstaltungsplan**

- (1) Das Institut für Interdisziplinäres Lernen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden rechtzeitig zum Beginn eines jeden Semesters einen Lehrveranstaltungsplan, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.
- (2) Der Lehrveranstaltungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. Die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul,
  2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  3. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module;
  4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module
  5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass diese bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale TeilnehmerInnenzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

## **§ 7**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern gebildet. Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. <sup>2</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds sowie dessen/deren Vertretung erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit den Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder

beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

## **§ 8**

### **Art der Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 60 Minuten), aus einem mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeiten, einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. <sup>3</sup>Wird ein Modul ganz oder teilweise in einer Fremdsprache angeboten, ist auch die Prüfung ganz oder teilweise in dieser Fremdsprache abzulegen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Lehrveranstaltungsplan.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen des Studium Generale werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen, die im Sprachzentrum im Rahmen des Studium Generale erbracht werden, werden entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut bewertet. Im Rahmen der Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Noten der Module des Sprachenzentrums nicht berücksichtigt.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2013/2014 oder später aufnehmen.

## Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modul -Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	SWS	ECTS-Punkte	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung (in Minuten)
SG 01	Cross Cultural Communication	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG 02	Interkulturelle Kommunikation	SU, Ü	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	Sprachen Kurse/Module des Sprachenzentrums können als Studium Generale Fach angerechnet werden - ausgenommen: Englisch for Social Work <sup>1)</sup>					
SG 03	„Lernen lernen“ – Strukturierung, Zeitmanagement, Neurobiologie	SU	2	2	LN	
SG 04	Verhandlungsführung	SU	2	2	schrP	60
SG 05	Unternehmensgründungsplanspiel - PriME Cup	P	2	2	3 LN	
SG 06	Business Planning	SU, P	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	Managing and Leading	SU	2	2	LN	
Sh. SpZ	Social Intelligence and New Business Paradigms	SU	2	2	LN	
SG 07	SatzBau	SU, Ü	2	2	LN	
SG 08	Präsentationstechniken	SU, Ü	2	2	2 LN	
SG 09	Strategische Kommunikation/Rhetorik	SU, Ü	2	2	2 LN	
Sh. SpZ	English Negotiations	SU	2	2	LN	
Sh. SpZ	Presentations and Meetings	SU	2	2	LN	
SG 10	HSG-Chor	P	2	2	LN	
SG 11	Experimentelle Filmproduktion	P	2	2	LN	
SG 12	Einführung in die Philosophie	SU	2	2	schrP	60
SG 13	Bayerische Geschichte	SU	2	2	schrP	60
SG 14	Wirtschaftsethik	SU	2	2	LN	
SG 15	Grundlagen der politischen Ordnung	SU	2	2	schrP	60
SG 16	Leadership & Gender	SU	2	2	LN	
SG 17	Wassermanagement	SU	2	2	2 LN	
SG 18	Energy and Society	SU	2	2	LN, schrP	60
SG 19	Studentischer Motorsport	SU, P	2	2	2 LN	
SG 20	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	SU	2	2	LN	
SG 21	Android Apps Programmieren	SU	2	2	LN	

<sup>1)</sup> Das Nähere zur Anrechenbarkeit sowie nähere Informationen regelt das Modulhandbuch.

### Erläuterung der Abkürzungen:

**ECTS-Punkte** = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

**SWS** = Semesterwochenstunden

**SU** = Seminaristischer Unterricht

**P** = Projekt

**Ü** = Übungen

**LN** = Leistungsnachweis

**schrP** = schriftliche Prüfung(en)